

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Gedruckt, verlegt und redigirt von Herrmann Starke.

N<sup>o</sup>. 11.

Mittwoch, den 5. Februar

1851.

## General-Verordnung

an sämtliche Polizeiobrigkeiten des hiesigen Kreisdirections-Bezirks.

Das Visiren der Wanderbücher betreffend.

Es ist in der neuesten Zeit die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß das Einwandern von Handwerksgesellen aller Art in hiesige Lande auf eine auffallende Weise überhand nimmt. Meistentheils besitzen dieselben keine Mittel zu ihrem Lebensunterhalte und durchziehen daher bettelnd die Dörfer und kleinern Städte. Die Visirung der Wanderbücher geschieht, wie weiter zu bemerken gewesen, nicht überall mit der erforderlichen Umsicht und namentlich wird zu wenig darauf geachtet, ob die Einwandernden mit Reisegeld, oder mit der Erlaubniß zum Wandern in hiesigen Landen, versehen sind, ingleichen ob sich dieselben nicht bloß arbeitslos und bettelnd herumtreiben.

An sämtliche Polizeiobrigkeiten des Dresdner Kreisdirections-Bezirks ergeht daher hierdurch Verordnung, die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen genau zu beobachten und namentlich diejenigen Gesellen, welche jenen Bestimmungen nicht zu entsprechen vermögen, unter Angabe des Grundes in ihrem Wanderbuche, auf dem kürzesten Wege über die Grenze zurückzuweisen.

Dresden, am 27. Januar 1851.

Königliche Kreis-Direction.

Müller.

Hartmann.

## Aufforderung.

Von den durch das Finanzgesetz vom 13. December vorigen Jahres ausgeschriebenen ordentlichen und außerordentlichen Grundsteuern sollen, nach Maßgabe der hierzu erschienenen hohen Ausführungsverordnung, im Jahre 1851 in jedem der vier Termine drei Pfennige von jeder Steuereinheit erhoben werden. Es werden daher die betreffenden Abgabepflichtigen hierdurch aufgefordert, die auf den ersten Termin zahlbaren diesjährigen Grundsteuern nach drei Pfennigen von jeder Steuereinheit innerhalb der nächsten vierzehn Tage und spätestens bis zum

14. Februar dieses Jahres

an die hiesige Stadt-Steuer-Einnahme zuverlässig und bei Vermeidung von Execution abzuführen. Hierbei kann Papiergeld nur in Königl. Sächsischen Cassenbillets als Zahlung angenommen werden.

Hain, am 31. Januar 1851.

Der Stadtrath daselbst.

Hofmann, Brgmstr.

## Erinnerung.

Auf die bis zum Schlusse des vergangenen Jahres zur Stadtcasse sowohl von angeessenen als unangeessenen Bürgern, Schutzverwandten u. s. w. zahlbar gewesenem Abgaben, ingleichen auf die Pachtgelder von verpachteten Commungrundstücken, sind noch so erhebliche Rückstände vorhanden, daß deren Beitreibung um so dringlicher erscheint. Es ergeht daher an alle derartigen Restanten ohne Ausnahme hierdurch Rathswegen nochmals die ernste Erinnerung, jene Rückstände nun unverzüglich und innerhalb 14 Tagen, von heute an gerechnet, zur hiesigen Stadtcasse bestimmt einzuzahlen, widrigenfalls mit den erforderlichen Maßregeln gegen die Säumigen unverzüglich verfahren werden muß, da ein längeres Restbleiben besonders wegen der nöthigen Ausgaben bei der Commune störend, folglich in keiner Weise fernerhin mehr zu gestatten ist.

Hain, am 3. Februar 1851.

Der Stadtrath daselbst.